

# DSG-Info-Service

Juli 2016

Ausgabe Nr. 84

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!  
Sehr geehrter Leser!*

*Mit unserem Newsletter Nr. 83 aus März 2016 hatten wir Sie über das von der Europäischen Kommission am 29. Februar 2016 vorgestellte Nachfolgeabkommen für das durch das EuGH-Urteil vom 6. Oktober 2015 gekippte „Safe-Harbor-Abkommen“ mit der Bezeichnung „EU-U.S. Privacy Shield“ informiert. Mit dem vorliegenden Newsletter wollen wir Sie über den*

*Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 12. Juli 2016 informieren, mit dem der „EU-U.S. Privacy Shield“ nunmehr angenommen wurde.*

*Weiters dürfen wir Sie über ein aus Datenschutzsicht spektakuläres Urteil des Bundesgerichts in New York informieren, wonach die US-Regierung kein Recht hat, auf Daten von Microsoft-Kunden, die auf ausländischen Servern gespeichert sind, zuzugreifen.*

## 1. Der EU-U.S. Privacy Shield

Die Artikel 29-Datenschutzgruppe hat am 13. April 2016 eine Stellungnahme<sup>1</sup> zum Entwurf dieses Nachfolgeabkommens abgegeben. Grundsätzlich stellte sie zwar eine deutliche Verbesserung im Verhältnis zu „Safe Harbor“ fest, fand die Regelungen jedoch intransparent und unzureichend. Im Einzelnen wurden folgende Kritikpunkte vorgebracht:

- Widersprüche in den Vorgaben des „Privacy Shield“
- Terminologieunterschiede zwischen „Privacy Shield“ und der DSGVO
- fehlende Bestimmungen hinsichtlich der Datenlöschung, wenn die Daten nicht mehr benötigt werden
- fehlender Schutz der Betroffenen bei automatisierten Einzelentscheidungen
- Unklarheit in Bezug auf den Anwendungsbereich des Zweckbindungsgrundsatzes

- fehlende Regelungen bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten durch „Privacy Shield“-zertifizierte Unternehmen
- zu komplexe Rechtsschutzmaßnahmen für den Betroffenen
- nach wie vor zulässige Massenüberwachung von EU-Bürgern in Einzelfällen
- fehlende Unabhängigkeit des Ombudsmannes

Die Art. 29-Datenschutzgruppe forderte die Europäische Kommission zu Nachbesserungen auf. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Vorschläge der Datenschutzgruppe für die Europäische Kommission keinen verbindlichen Charakter haben.

Die Europäische Kommission nahm aber verschiedene Kritikpunkte zum Anlass für weitere Verhandlungen mit den USA und hat einige Verbesserungen – wenn auch nur kosmetischer Art – erreicht.

Am **8. Juli 2016** haben die Vertreter der EU-Mitgliedstaaten – wobei sich Österreich, Kroatien, Slowenien und Bulgarien ihrer Stimme enthalten haben – im sogenannten Art. 31-Ausschuß die finale Fassung bestätigt. Am **12. Juli 2016** hat die Europäische Kommission den „EU-U.S. Privacy Shield“ im Rahmen eines Angemessenheitsbeschlusses<sup>2</sup> notifiziert. Die Europäische Kommission erklärt damit, dass jene US-amerikanische Unternehmen, die sich den Regeln des „Privacy Shield“ unterwerfen, über ein „angemessenes“ Datenschutzniveau verfügen und die Grundrechte der EU-Bürger garantieren können.

**Achtung:**  
**Der Privacy-Shield ist keine pauschale Rechtsgrundlage für den Datentransfer in die USA.**

Voraussetzung ist, dass sich US-amerikanische Unternehmen, die personenbezogene Daten aus den EU-Mitgliedstaaten importieren, nach den festgelegten Bedingungen des „Privacy Shield“ zertifizieren. Nur wenn sie eine aktuelle Zertifizierung vorweisen können, ist der Datentransfer in die USA durch das Abkommen legitimiert.

Im Rahmen dieser Selbstzertifizierung können sich US-amerikanische Unternehmen ab dem **1. August 2016**<sup>3</sup> in die sogenannte **Privacy List** des Departement of Commerce (= US-Handelsministerium) eintragen lassen. Voraussetzungen für die Zertifizierung sind:

- Angabe der Kontaktinformationen des Unternehmens
- Beschreibung des Unternehmensgegenstandes und der Geschäftsaktivitäten
- Information über jene personenbezogenen Daten, die von der Zertifizierung erfasst sind
- Kundmachung der Privacy Policy des Unternehmens auf einer Website
- Angabe der Streitschlichtungsstelle
- Zusage der Kooperation mit den zuständigen EU-Behörden

- Angabe der Methode zur Überprüfung der Compliance
- Angabe der Wiedergutmachungsmechanismen
- Hyperlink zu Ergebnissen der periodischen Audits
- jährliche Überprüfungen

Im Vergleich zum Status der am 29. Februar 2016 vorgestellten Fassung des „EU-U.S. Privacy Shield“ weist das finale Ergebnis vom 12. Juli 2016 nur einige Verbesserungen kosmetischer Natur auf. Nach wie vor gelten die zentralen Argumente, die den „EU-U.S. Privacy Shield“ im Widerspruch zum EU-Datenschutzrecht sehen, wie zB:

- Obwohl US-Behörden angeben, nicht mehr anlasslos zu überwachen, werden weiterhin Daten ohne Anlass gespeichert, allerdings nur teilweise (?) ausgewertet.
- Der im US-Ministerium eingerichtete Ombudsmann ist nicht vergleichbar mit den Befugnissen der europäischen Datenschutzbehörden bzw. unabhängiger Richter. Es existiert daher kein unabhängiger Rechtsschutz.
- Der „EU-U.S. Privacy Shield“ gilt ausschließlich für US-amerikanische Unternehmen, nicht jedoch für US-Behörden.

**Fazit:** Der „EU-U.S. Privacy Shield“ ist unserer Einschätzung nach zwar besser geglückt als das gekippte Safe Harbor-Abkommen, entspricht jedoch keinesfalls dem europäischen Datenschutzrecht und entkräftet nicht alle im EuGH-Urteil C-362/14 vom 6. Oktober 2015 enthaltenen Kritikpunkte.

Darüber hinaus hält Artikel 3 dieser EuGH-Entscheidung fest, dass die Befugnisse der nationalen Datenschutzbehörden nach Art. 28 Abs. 3 der RL 95/46/EG zur Verhinderung des Datenflusses an die US-amerikanischen Unternehmen unberührt bleiben. Nationale Datenschutzbehörden können den Datentransfer daher selbst dann untersagen, wenn das US-amerikanische Unternehmen in die Privacy List eingetragen ist. Die nationale Daten-

schutzbehörde muss zwar in diesem Fall die Europäische Kommission informieren, ob das jedoch dem österreichischen Datenexporteur weiterhilft, darf bezweifelt werden. Die österreichische Datenschutzbehörde klärt auf ihrer Website bereits auf, dass sie „in begründeten Verdachtsfällen ... den Datenfluss in die USA gegebenenfalls untersagen“ kann.<sup>4</sup>

Es bestehen unserer Meinung nach erhebliche Zweifel, ob mit dem „EU-U.S. Privacy Shield“ eine dauerhafte Lösung für den Datentransfer in die USA geschaffen wurde und ob dieses neue Abkommen nicht das gleiche Schicksal erleidet wie sein Vorgänger.

Grundsätzlich geht es den österreichischen Unternehmen darum, eine langfristige praxistaugliche Lösung für den internationalen Datenverkehr zu etablieren. Es bleibt daher ab-

zuwarten, wie sich die Bestimmungen um den Datentransfer in die USA weiterentwickeln. Nach dem derzeitigen Stand der Dinge empfiehlt sich nach wie vor die Verwendung der **Standardvertragsklauseln**<sup>5</sup> oder **Binding Corporate Rules**<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2016/wp238\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2016/wp238_en.pdf)

<sup>2</sup> <https://www.dsb.gv.at/DocView.axd?CobId=63385>,  
<https://www.dsb.gv.at/DocView.axd?CobId=63386>

<sup>3</sup> <https://www.commerce.gov/tags/eu-us-privacy-shield>

<sup>4</sup> <http://www.dsb.gv.at/site/6218/default.aspx>

<sup>5</sup> [http://www.dsb.gv.at/site/cob\\_30684/6208/default.aspx](http://www.dsb.gv.at/site/cob_30684/6208/default.aspx)

<sup>6</sup> [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/binding-corporate-rules/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/binding-corporate-rules/index_en.htm)

## 2. Microsoft versus US-Regierung

### Vorgeschichte:

Die US-Regierung hatte 2013 von Microsoft verlangt, E-Mails eines E-Mail-Accounts bei MSN.com, die auf einem Server in Dublin gespeichert waren, auszuhändigen, was Microsoft verweigerte. 2014 erreichte sie über ein Bundesgericht in New York, dass Microsoft diese Daten herausgeben muss, und zwar auch dann, wenn die Daten gar nicht in den USA gespeichert sind.

Microsoft vertrat vor Gericht die Meinung, dass die US-Regierung auf in Übersee gespeicherte Daten keinen Zugriff haben sollte, denn dafür seien die nationalen Behörden am Speicherort zuständig. Microsoft ist gegen die Entscheidung des Erstgerichtes vor das Bundesberufungsgericht in New York gezogen. Mehr als 100 IT-Firmen, darunter Apple, Cisco und Verizon, haben Microsoft dabei unterstützt.

### Urteil:

Mit Urteil vom 14. Juli 2016<sup>7</sup> (Docket-No. 14-2985) hat das Berufungsgericht in New York

das entsprechende Urteil aus dem Jahr 2014 für nichtig erklärt und aufgehoben. Das Gesetz von 1986, auf das sich die US-Regierung berufen habe, gelte ausschließlich für Daten, die in den USA gespeichert seien. Weiters führten die Richter aus, dass es Hauptziel dieses Gesetzes sei, personenbezogene Daten vor dem willkürlichen Zugriff der Regierung zu schützen und US-Unternehmen auch nicht mit einem Durchsuchungsbefehl gezwungen werden können, Daten herauszugeben, die in anderen Ländern gespeichert seien.

Das Urteil kann zwar als weiterer wichtiger Etappensieg für den Datenschutz betrachtet werden, die US-Regierung hat aber noch die Möglichkeit, ihr Anliegen beim Supreme Court, der höchsten juristischen Instanz der USA, vorzubringen. Die weitere Entwicklung in dieser Frage bleibt somit noch abzuwarten.

<sup>7</sup> <http://cases.justia.com/federal/appellate-courts/ca2/14-2985/14-2985-2016-07-14.pdf?ts=1468508412>

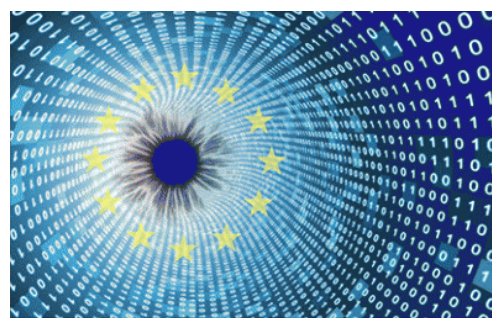
••••

Rainer Knyrim (Hrsg)

## Datenschutz-Grundverordnung

34 renommierte Datenschutz-Experten erklären die Anwendung der DSGVO in der Praxis, u.a. mit Beiträgen zu

- Informationsrechten, Betroffenenrechten (Recht auf Vergessen, Recht auf Datenportabilität)
- Big Data und Profiling, Opt-out
- Neuen Pflichten wie Verfahrensverzeichnis, Privacy by Design, Datenschutz-Folgenabschätzung
- Betrieblicher Datenschutzbeauftragter
- Aufgaben der DSB, Kohärenzmechanismus, Datenschutzausschuss, Strafen u.v.m.



Knyrim (Hrsg)

## DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Das neue Datenschutzrecht in Österreich und der EU

Praxishandbuch zu  
**DATENSCHUTZ**  
KONKRET

MANZ

**Sicherheit der Verarbeitung (Art 32 DSGVO)**  
Hans-Jürgen Pollner

**I. Einleitung**  
Das...  
sentlich b...  
nistorisc...  
als einer d...  
Art...  
Abs 1 for...  
des T...  
fang. Um...  
des Risku...  
torische N...  
Risiko an...  
Im...  
rung wes...  
und zwar...  
schätzung...  
ist dagege...  
siko für d...  
rang. Ide...  
hang wie...  
den auf d...  
digkeit vo...  
Art...  
bei der fe...  
bringt. Ein...  
gänge ein...  
vor, als de...  
seiner Sic...  
Diese Leit...  
sein könn...  
mung von...  
Datensch...  
Risiken ge...  
oder unte...  
übermitte...  
physische

Prüffrage	NA	Ja	Nein
Frage 3 Falls die Datenanwendung auf der Einwilligung des Betroffenen beruht: Kann der gem Art 7 geforderte Nachweis erbracht werden?			
Frage 4 Werden bei Angeboten betr Diensten der Informationsgesellschaft (SD § 3 ECG die besonderen Bedingungen für die Einwilligung von Kindern gem Art 8 eingehalten?			
Frage 5 Falls sensible Daten verarbeitet werden: Liegt einer der in Art 9 enthaltenen Ausnahmetatbestände vor?			
Frage 6 Würden entsprechende Prozesse eingerichtet, um die verschiedenen in den Art 13 und 14 vorgesehenen Informationspflichten erfüllen zu können?			
Frage 7 Würde ein entsprechender Prozess eingerichtet, um das in Art 15 enthaltene Auskunftsrecht des Betroffenen sicherzustellen?			
Frage 8 Würde ein entsprechender Prozess eingerichtet, um das in Art 16 enthaltene Recht des Betroffenen auf Berichtigung erfüllen zu können?			
Frage 9 Würde ein entsprechender Prozess eingerichtet, um das in Art 17 enthaltene Recht des Betroffenen auf Löschung erfüllen zu können?			
Frage 10 Würde ein entsprechender Prozess eingerichtet, um das in Art 18 enthaltene Recht des Betroffenen auf Sperrung erfüllen zu können?			
Frage 11 Kann die in Art 19 vorgesehene Mitteilungspflicht bei Berichtigungen, Löschungen oder Sperrungen personenbezogener Daten an alle Empfänger dieser Daten erfüllt werden?			
Frage 12 Würde bei den in Frage stehenden Datenanwendungen die Datenübertragbarkeit gem Art 20 umgesetzt?			
Frage 13			

Mit Checklisten für die sichere Umsetzung!

**ISBN:** 978-3-214-10083-4  
**Reihe:** Sachbuch & Ratgeber  
**Verlag:** MANZ Verlag Wien  
**Format:** Fester Einband  
 XXII, 418 Seiten, 2016.  
**Preis:** Ca. EUR 58,00 ( erscheint im August 2016)

Die Möglichkeit zur Direktbestellung finden Sie unter [www.manz.at](http://www.manz.at)